Bundesrat **Drucksache 554/92**

14.08.92

In - Fz

10 Seiten

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Wehrsoldgesetzes

A. Zielsetzung

Der Wehrsold wurde zuletzt am 01. Juni 1989 erhöht. Im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung soll der Wehrsold, der den Charakter einer laufenden finanziellen Zuwendung oder eines Taschengeldes hat, angehoben werden.

Die Änderung beim Wehrsold findet nach § 35 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes entsprechende Anwendung auf Zivildienstleistende.

B. Lösung

Mit Wirkung vom 01. Oktober 1992 wird der Wehrsold in allen Wehrsoldgruppen um 2,00 DM täglich sowie die besondere Zuwendung um 60,00 DM auf 450,00 DM angehoben.

C. Alternativen

Keine

Fristablauf: 25.09.92

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

D. Kosten

Die jährlichen Mehrkosten betragen:

1992	1993	1994	1995	1996
		- in Mio DM -		
48,6	221,5	207,7	200,6	200,6

Bundesrat

Drucksache 554/92

14.08.92

In - Fz

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Wehrsoldgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 14. August 1992

021 (132) - 372 31 - We 15/92

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Wehrsoldgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Jürgen W. Möllemann

Fristablauf: 25.09.92

Drucksache 554/92

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Wehrsoldgesetzes

Vom ... 1992

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1978 (BGBl. I S. 265), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

 "(6) Soldaten, die an einer dienstlichen Veranstaltung im Sinne des § 1 Abs. 4 des Soldatengesetzes teilnehmen, erhalten keine Geldbezüge nach diesem Gesetz."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 2 wird gestrichen.

 b) Absatz 3 wird Absatz 2 und wird wie folgt gefaßt:
 "(2) Soldaten, die von der Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung befreit sind, erhalten als Verpflegungsgeld für die Tagesverpflegung den doppelten Betrag, für eine Mahlzeit den einfachen Betrag, den Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit für die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung zu entrichten haben."

c) Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefaßt:
"(3) Bei dienstlichem Aufenthalt im Ausland unterliegt das nach Absatz 2 auszuzahlende Verpflegungsgeld dem Kaufkraftausgleich nach § 7 des Bundesbesoldungsgesetzes."

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
"(1) Soldaten, die am 1. Dezember Grundwehrdienst leisten, erhalten eine besondere Zuwendung. Dies gilt auch, wenn dieser Tag auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag fällt und der Soldat erstmals am darauffolgenden Werktag Grundwehrdienst leistet."

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
Die Zuwendung beträgt vierhundertfünfzig Deutsche Mark."

4. In § 9 a Satz 2 wird die Ziffer "2" durch die Ziffer in "3" ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt gefaßt:

"Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften werden vom Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern erlassen."

6. Die Anlage (Wehrsoldtabelle) wird wie folgt gefaßt:

Anlage (zu § 2 Abs. 1)

Wehrsold-gruppe	Dienstgrad	Wehrsoldtages-satz DM
1	Grenadier	13,50
2	Gefreiter	15,00
3	Obergefreiter	16,50
4	Hauptgefreiter	18,00
5	Stabsgefreiter, Unteroffizier, Stabsunteroffizier, Fahnenjunker	21,00
6	Feldwebel, Fähnrich, Oberfeldwebel	22,00
7	Hauptfeldwebel, Oberfähnrich, Stabsfeldwebel, Oberstabsfeldwebel, Leutnant	23,00
8	Oberleutnant	24,00
9	Hauptmann	25,00
10	Major, Stabsarzt	26,00
11	Oberstleutnant, Oberstabsarzt, Oberfeldarzt	27,00
12	Oberst, Oberstarzt	28,00
13	General	30,00

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister der Finanzen für jede Dienstleistung, für die nach § 50a des Bundesbesoldungsgesetzes eine Vergütung gewährt wird, die Gewährung eines erhöhten Wehrsoldes zu regeln. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Der erhöhte Wehrsold wird nicht neben dem Leistungszuschlag nach § 8a gewährt.

Artikel 2

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Wehrsoldgesetzes in der vom 1. Oktober 1992 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 in Kraft.

Begründung

1. Allgemeines

Der Wehrsold ist zuletzt am 1. Juni 1989 erhöht worden. Aufgrund der seither eingetretenen Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist eine entsprechende Anhebung angezeigt. Das gilt auch für die besondere Zuwendung.

Ferner sind redaktionelle Anpassungen erforderlich.

2. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1
Redaktionelle Anpassung. § 4 Abs. 4 des Wehrpflichtgesetzes, auf den die Vorschrift verweist, ist weggefallen.

Zu Nr. 2
Die Regelung für den Zeitraum vor dem 1. Juni 1989 (Absatz 2 alt) ist durch Zeitablauf obsolet geworden. Die Absätze 3 und 4 (alt) sind redaktionell angepaßt worden. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nr. 3
Mit der Änderung der Anspruchsvoraussetzungen für die besondere Zuwendung soll sichergestellt werden, daß jeder Grundwehrdienstleistende die Zuwendung einmal erhält. Das war nach der Verkürzung der Dauer des Grundwehrdienstes auf 12 Monate nicht immer der Fall; die im November und am 1. Dezember einberufenen Grundwehrdienstleistenden sind nach der bisherigen Rechtslage von der Gewährung der besonderen Zuwendung ausgeschlossen, weil sie im Jahr der Einberufung die Wartezeit (Dienstantritt spätestens Oktober) nicht erfüllen

und im Jahr der Entlassung bereits vor dem gesetzlichen Stichtag 1. Dezember ausscheiden.

Bei den im November und am 1. Dezember einberufenen Grundwehrdienstleistenden handelt es sich um Ärzte/Zahnärzte und um Sanitätsdienstsoldaten der Luftwaffe. Eine Verlegung dieser Zwischeneinberufungstermine ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich. Einberufungen für Freitag, Samstag oder Sonntag werden in der Regel nicht vorgenommen. Die Regelung in Satz 2 bewirkt, daß der Anspruch auch in diesen Fällen entsteht.

Die Höhe der besonderen Zuwendung orientiert sich an dem monatlichen Wehrsold eines Gefreiten. Sie beträgt künftig 450,-- DM.

Zu Nr. 4

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 5

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Wehrsoldgesetz erläßt der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

Zu Nr. 6

Die Wehrsoldtagessätze sind einheitlich in allen Wehrsoldgruppen um 2,-- DM angehoben worden.

Zu Artikel 2

Das Wehrsoldgesetz ist infolge vielfältiger Änderungen unübersichtlich geworden. Deshalb soll eine Neufassung bekanntgemacht werden.

Zu Artikel 3

Inkrafttreten.

3. Kosten

Die voraussichtlichen Mehrkosten betragen (in Mio DM):

	1992	1993	1994	1995	1996
a) Grundwehrdienstleistende					
beim Wehrsold	36,8	130,0	121,5	116,1	116,1
bei der besonderen Zuwendung	11,8	10,5	9,8	9,3	9,3
b) Zivildienstleistende (Wehrsold und besondere Zuwendung)	0+	81,0	76,4	75,2	75,2
gesamt	48,6	221,5	207,7	200,6	200,6

+ Zahlungszeitpunkt in 1993 für 1992, daher in 1992 für Zivildienstleistende keine Mehrkosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten, da die Maßnahmen zur Einkommensneuberechnung vom Umfang der Veränderung her nicht geeignet sind, wesentliche zusätzliche Nachfrage auszulösen.

Bundesrat Drucksache 554/92 (Beschluß)
25.09.92

Stellungnahme
des Bundesrates

zum

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Wehrsoldgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 646. Sitzung am 25. September 1992 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946